



Beschlussvorlage DS 396/2018/14-19

Status: öffentlich
Datum: 07.12.2018

Fachbereich: Fachbereich II - Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Frau Dähne
Einreicher: Bürgermeister
Betreff:

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Haushalts- und Finanzausschuss	10.01.2019	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	22.01.2019	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	28.01.2019	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Verzicht auf die Bestandteile der Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse.

Sachverhalt:

Aufgrund dessen, dass viele Kommunen mit der Aufstellung der Jahresabschlüsse für mehrere Jahre im Verzug sind, hat der Gesetzgeber zum 16.10.2018 das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse in Kraft gesetzt. Dadurch soll die Aufarbeitung der alten Haushaltsjahre bis einschließlich Haushaltsjahr 2016 für die Kommunen durch eine Verkürzung erleichtert und beschleunigt werden. Das heißt, dass die Gemeinden bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Umstellung der Haushaltswirtschaft zur Doppik folgenden Haushaltsjahre bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2016 auf die Erstellung von Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht sowie Anlagen-, Forderungs-, und Verbindlichkeitsspiegel verzichten können. Insbesondere der Verzicht der Erarbeitung des Rechenschaftsberichtes bedeutet eine deutliche Erleichterung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse. Weiterhin erforderlich sind jedoch die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzzrechnung, die Bilanz und die Anhänge zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz.

Für die Gemeinde Hoppegarten können diese Vereinfachungsregelungen für die Jahresabschlüsse 2012-2016 angewendet werden, wenn die Gemeindevertretung dazu einen entsprechend Beschluss fasst.

Die im Umfang reduzierten Jahresabschlüsse können zeitlich gemeinsam mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nicht für den Jahresabschluss 2011. Entsprechend der Begründung zum Entwurf des Artikels 18 ist der erste Jahresabschluss nach Eröffnungsbilanz in vollem Umfang nach § 82 BbgKVerf zu erstellen. Alle folgenden Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahresabschlusses 2016 können in einem reduzierten Umfang erstellt werden. Diese Jahresabschlüsse und der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 müssen nicht in Gänze nacheinander sondern können zeitlich gemeinsam aufgestellt werden. Mit den tatsächlichen Ergebnissen der Jahresrechnungen ist eine verlässliche Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde möglich.

Das Rechnungsprüfungsamt kann auf die Prüfung dieser Jahresabschlüsse verzichten. Über die Prüfung bzw. den Verzicht der Prüfung der reduzierten Jahresabschlüsse entscheidet das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland. Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: keine
Aufwendungen/Auszahlungen: keine
Auf der Kostenstelle:

Anlagen:

Gesetzestext

Karsten Knobbe
Bürgermeister